

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7b068a0f-4770-3831-9623-dea40d6449bf>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 406I StPO - Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten

[§ 406i Absatz 1](#) sowie die [§§ 406j](#) und [406k](#) gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.

